

Samtgemeinde Velpke

Bekanntmachung

Bebauungsplan `Mühlenbergsbreite` 1. teilweise Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bahrdorf hat am 28.09.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 1. tlw. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlenbergsbreite“ gefasst und die öffentliche Auslegung des Entwurfs zu dieser Änderung beschlossen.

Planungsziel ist die Änderung der Festsetzung zur bereits zurückgebauten Freileitung um das geplante Baugebiet „Bäckerweg Ost“ erschließen zu können.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB und wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlenbergsbreite“ mit Begründung liegt in der Zeit vom

12.10.2020 bis 13.11.2020

öffentlich aus.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes zur Einsichtnahme erfolgt im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6 in 38458 Velpke, Zimmer 7 während der Sprechzeiten.

Die Samtgemeinde Velpke führt für die Gemeinde Bahrdorf die öffentliche Auslegung durch.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan und die Begründung können alternativ im Internet unter www.velpke.de (Rathaus Politik/Bauleitpläne/) eingesehen werden.

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern. Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Bei Bebauungsplänen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von dem Monitoring nach § 4c BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velpke, den 29.09.2020

Der Samtgemeindebürgermeister



(Fricke)

Bebauungsplan „Mühlenbergsbreite“ 1. teilweise Änderung
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

